Art. 9 Ökonomische Grundlage! n

5. Die Kraftfahrzeugsteuer beruht auf der Verordnung vom 16.11.1961²⁰¹. Für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Gütern gilt das Beförderungsteuerge setz²⁰². Buchmacher von Rennwetten und Veranstalter von Lotterien und Ausspielungen werden nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz ²⁰³ besteuert.

- 103 6. Zölle werden bei der Ein- und Ausfuhr von Waren aufgrund des Gesetzes über das Zollwesen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28.3.1962 ²⁰⁴ erhoben. Sie spie len wegen des Auβenhandelsmonopols des Staates (s. Rz. 108 ff. zu Art. 9) nur eine unter geordnete Rolle.
- 7. Über die Abgabenhoheit enthält die Verfassung von 1968/1974 keine Bestimmun gen. Die Verfassung von 1949 hatte in Art. 119 Abs. 2 die Abgabenhoheit der Republik übertragen. Mit der Schaffung des Einheitsstaates war diese Bestimmung obsolet gewor den. Die Abgabenhoheit des Staates schlieβt eine Reihe von Gemeindesteuern nicht aus. Dazu gehören die Kulturabgabe²0⁵, die Vernügungsteuer²0⁶ und die Hundesteuer²0⁻ so wie die erwähnte Grundsteuer und die erwähnte Kraftfahrzeugsteuer. Die Gemeindege tränkesteuer wird seit dem 24.12.1950 nicht mehr erhoben²0ී8.
- 8. Über die Verteilung des Abgaben- und Steueraufkommens wird jährlich im Staatshaushaltsplan beschlossen. Grundsätzlich flieβen die Einnahmen in den Haushalt der Republik. Die örtlichen Räte erhalten daraus Anteile. Die Einnahmen aus bestimmten Abgaben und Steuern stehen diesen jedoch vollständig zu. (Einzelheiten s. Rz. 35-39 zu Art. 82).
- 106 9. Gebühren, die aus zahlreichen Anlässen erhoben werden, flie β en den Organen und Einrichtungen zu, die Leistungen erbringen oder Benutzungen gestatten.
- 10. Die Abgabenverwaltung ist seit 1950 Sache der Republik²⁰⁹. Sie entstand aus der Deutschen Zentralfinanzdirektion, den Landesfinanzdirektionen, den Finanzämtern sowie aus den Hauptzollämtern und Zollämtern. Mit dem Gesetz vom 23.7.1952 ²¹⁰ wurde die

²⁰¹ Verordnung über die Kraftfahrzeugsteuer vom 16. 11. 1961 (GBI. II S. 505), Durchführungs bestimmung vom 17. 11. 1961 (GBI. II S. 506).

²⁰² l.d.F. vom 18. 9. 1970 (GBl. Sdr. Nr. 679).

²⁰³ l.d.F. vom 18. 9- 1970 (GBl. Sdr. Nr. 680).

²⁰⁴ GBI. I S. 42.

²⁰⁵ Anordnung über die Erhebung der Kulturabgabe vom 18. 2. 1955 (GBI. II S. 54).

²⁰⁶ Verordnung über die Erhebung der Vergnügungsteuer vom 18. 7. 1957 (GBl. I S. 381), 2. Verordnung vom 27. 5. 1964 (GBl. II S. 559).

²⁰⁷ Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer vom 18. 7. 1957 (GBI. I S. 385, Ber. S. 544).

²⁰⁸ Verordnung zur Aufhebung der Gemeindegetränkesteuer vom 22. 12. 1950 (GBI. S. 1227).

^{209 § 7} Gesetz über die Abgaben der Republik und der übrigen Gebietskörperschaften sowie über die Errichtung einer Abgabenverwaltung der Republik (Abgabengesetz) vom 9. 2. 1950 (GBI. S. 130).

²¹⁰ Gesetz über die weitere Demokratisierung des Aufbaus und der Arbeitsweise der staatlichen Organe in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 7. 1952 (GBI. S. 613).